

<b>Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Kissing</b>	
vom:	01.12.2010
Beschluss des Gemeinderates vom:	28.10.2010

## Vorwort:

Die gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen wurden mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und werden aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten, um der Schuljugend wie auch den örtlichen Vereinen die Möglichkeit der sportlichen oder kulturellen Betätigung zu geben.

Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt auch dem Ziel, einen reibungslosen Schulsport-, Sport- und Übungsbetrieb zu gewährleisten.

## § 1

### Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen und ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist die Gemeinde Kissing, Sachgebiet 10 -Hauptverwaltung, soweit nicht für die schulischen Belange im Folgenden besondere Regelungen getroffen sind.
3. Die Benutzung der Sportstätten bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Schulleitungen aufgestellt.
4. Die Benutzung der Einrichtungen durch die örtlichen Vereine wird in einem Belegungsplan geregelt, der von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen aufgestellt wird.
5. Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen in den Hallen werden genehmigt, wenn die Partei oder Gruppierung in der Gemeinde Kissing durch einen Ortsverband vertreten ist.

## § 2

### Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine und Organisationen und dergleichen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Benutzungsstunden können im fliegenden Wechsel belegt werden.
2. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als zwei Wochen nicht belegt werden, so ist die Gemeinde darüber rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die Benutzung während der Schulferien und Reparaturen wird von Fall zu Fall besonders geregelt.

## § 3

### Aufsicht

1. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als letzte verlassen.
2. Nach Schluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
3. Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

## § 4

### Ordnungsvorschriften

1. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Die Sportflächen selbst -ausgenommen bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbetriebes- dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten Sportschuhen mit hellen Sohlen, die nicht zuvor auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Es sind auch Turnschuhe mit anderen Sohlen zugelassen, wenn gewährleistet ist, dass diese keine Abriebspuren hinterlassen. Die Hallen dürfen auch nach einem Aufenthalt auf den Außensportanlagen benutzt werden. Die Sohlen der Turnschuhe müssen sauber sein und dürfen keine Grünreste enthalten. Das Betreten der Hallen mit Stollenschuhen ist untersagt.
2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden (ausgenommen genehmigte Tieraussstellungen).

3. Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen während Sport- und Übungsbetrieb nicht mit auf die Spielfläche genommen werden.
4. Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.
5. Die Duschanlagen dürfen nur die Benutzer der Hallen und der Außensportanlagen benutzen. Wird von diesen kein Übungsbetrieb in Halle oder Außensportanlage durchgeführt, so kann auch nicht geduscht werden. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren.

Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

## **§ 5**

### **Behandlung der Räume und Geräte**

1. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
2. Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus den Hallen und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse ist nicht gestattet. Die Kleinsportgeräte der Schulen stehen nur diesen zu Verfügung.
3. Zur Schonung der Hallenböden darf das Üben mit Gewichthanteln nur unter Beachtung der entsprechenden Schutzmaßnahmen (fachgerechter Unterbau und Pritschen) ausgeführt werden.
4. Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechen Regeln der Sportverbände zugelassen. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecken und die Türen ist verboten. Es dürfen nur Hallenfuß- und Handbälle verwendet werden. Stollenschuhe sind nicht zulässig.
5. Den Benutzern kann auf Antrag das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

## **§ 6**

### **Rauchverbot**

### **Abgabe von Getränken und Esswaren**

### **Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen**

1. In den gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen gilt das absolute Rauchverbot
2. Der Genuss alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie von Esswaren ist während des Sport- und Übungsbetriebes nur im Mittelteil der Empore auf der Ostseite der Paartalhalle (Sportbereich) oder in den Foyers gestattet. Der Verkauf hat in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen. Ausnahmen sind besonders zu beantragen und zu begründen. Bei Verstößen kann eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

3. Ausschmückungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen mindestens aus normalentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden.
4. In Sporthallen ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung

## **§ 7**

### **Meldung von Schäden**

1. Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden am Gebäude oder Inventar sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach der Übungsstunde oder Veranstaltung dem Hausmeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister oder der von der Gemeinde beauftragten Person abzuliefern. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

## **§ 8**

### **Abstellen von Fahrzeugen** **Rettungswege; Flächen für die Feuerwehr**

1. Fahrräder (ausgenommen für den Kunstradspport) und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in Hallen, ihren Nebenräumen oder im Vorgelände der Halle eingestellt werden.
2. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

## **§ 9**

### **Einhaltung der Benutzungsordnung**

1. Die Hausmeister haben entsprechend der gemeindlichen Dienstanweisung für Hausmeister für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe der Hausmeister oder der hierfür besonders ausgewiesenen Personen. Der Aufbau der Bühnenpodeste darf nur unter Anleitung und Beaufsichtigung durch den Hausmeister vorgenommen werden. Die Bedienung der Veranstaltungstechnik (Ton, Beleuchtung, etc.) darf nur durch den Hausmeister oder ausgebildetes Fachpersonal des Veranstalters erfolgen.
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen werden zur Anzeige gebracht.

## **§ 10** **Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Sport- und Mehrzweckhallen sowie deren Geräte (ausgenommen Kleingeräte) in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Schulen und Vereine bzw. sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Als ausreichend gelten Deckungssummen von 1,5 Mio. Euro für Personenschaden und 0,5 Mio. Euro für Sachschaden.
3. Die Bestimmung der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

## **§ 11** **Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich für die Kissinger Vereine nach den Richtlinien zur Vereinsförderung. Für kommerzielle Veranstaltungen wird das Entgelt vom Veranstalter durch Benutzungsvertrag erhoben.

## **§ 12** **Schlussbestimmungen**

1. Mit der Benutzung der Hallen erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in allen Hallen an geeigneter Stelle anzuschlagen.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher geltenden Regelungen für die Benutzung der gemeindlichen Hallen.

Kissing, den 1. Dezember 2010

**Gez. Wolf**

Wolf

1. Bürgermeister